

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)

Beschlossen vom Kreistag des Landkreises Aurich am 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 53 vom 27.12.2006.

Lfd. Nr.	Geänderte §§	Beschluss des Kreistages vom	Bekanntmachung Amtsblatt LK Aurich	In Kraft ab
1	§ 2 Abs. 2, § 3 ,	18.12.2014	Nr. 51 vom 19.12.2014	01.01.2015
2	§§ 1, 2, 3 und 4	15.12.2015	Nr. 48 vom 18.12.2015	01.01.2016
3	§ 2 Abs. 2.2	16.06.2016	Nr. 24 vom 17.06.2016	18.06.2016
4	§ 2 Abs. 2.2 und 3.3	19.12.2017	Nr. 52 vom 22.12.2017	01.01.2018
5	§ 2 Abs. 2.2 und 3.3	19.12.2018	Nr. 52 vom 21.12.2018	01.01.2019

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landkreis Aurich unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von Abs. 1 sind die im Kreisgebiet durch die Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG betriebenen Wertstoffhöfe.

§ 2

Gebührensschuldner, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenpflichtig für Anlieferungen bei den Wertstoffhöfen ist die Abfallanlieferin bzw. der Abfallanlieferer.

(2.1) Für Anlieferungen gebührenpflichtiger Abfälle unter 2 m³ (2.000 l) richtet sich die Höhe der Gebühr nach Volumen und Art der angelieferten Abfälle.

(2.2) Die Gebührensätze betragen:

		bis 500 l	über 500 l bis 1.000 l	über 1.000 l bis 1.500 l	über 1.500 l bis 2.000 l
1.	für Sperrmüll	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €
2.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	13,50 €	27,00 €	40,50 €	54,00 €
3.	für Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	2,00 €	4,00 €	6,00 €	8,00 €
4.	für andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €
5.	für Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (Küchenabfälle)	bis 250 l: 14,00 € bis 500 l: 28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €
6.	Asbestzementabfall	46,00 €	92,00 €	138,00 €	184,00 €
7.	Teerpappe / Bitumen	76,00 €	152,00 €	228,00 €	304,00 €
8.	Flachglas	bis 250 l: 16,50 € bis 500 l: 33,00 €	66,00 €	99,00 €	132,00 €
9.	Mineralfaserabfall	13,50 €	27,00 €	40,50 €	54,00 €

(2.3) Das Anlagenpersonal ist befugt, das Volumen der Anlieferung zu bestimmen. Das Volumen gebührenfreier Abfallarten und das Volumen von in gebührenpflichtigen Abfallsäcken verpackten Abfällen bleibt dabei außer Betracht.

(2.4) Bei gemischten Anlieferungen wird der Gebührensatz der in der Anlieferung enthaltenen Abfallart zur Abrechnung herangezogen, auf den der höchste Gebührensatz entfällt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Volumen der einzelnen Abfallarten einzeln bestimmt werden kann und die Summe der Einzelveranlagungen der Abfallarten einen niedrigeren Betrag ergeben.

(3.1) Für die Benutzung der Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich sind Gebühren zu entrichten. Für Anlieferungen gebührenpflichtiger Abfälle ab 2 m³ richtet sich die Höhe der Gebühr nach Masse (Gewicht) und Art der angelieferten Abfälle.

(3.2) Die Höhe der Gebühren nach (3.1) Satz 2 wird errechnet durch Multiplikation der in (3.3) genannten Gebührensätze mit der gewogenen Nettomasse (Nettogewicht) der angelieferten Abfälle.

(3.3) Die Gebühren betragen:

1.	für Sperrmüll	70,00 €/t
2.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	180,00 €/t
3.	für Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	35,00 €/t
4.	für andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	70,00 €/t
5.	für Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (Küchenabfälle)	110,00 €/t
6.	Asbestzementabfall	185,00 €/t
7.	Teerpappe / Bitumen	252,00 €/t
8.	Flachglas	117,00 €/t
9.	Mineralfaserabfall	204,00 €/t

- (3.4) Bei gemischten Anlieferungen wird der Gebührensatz der in der Anlieferung enthaltenen Abfallart herangezogen, auf den der höchste Gebührensatz entfällt.

§ 3 (wurde gestrichen)

§ 4 (wurde gestrichen)

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung der Abfälle an der Abfallbehandlungsanlage. Die Gebühr ist, soweit nicht anders festgesetzt wird, sofort nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden vom Betreiber der Abfallbehandlungsanlage im Namen und im Auftrage des Landkreises Aurich erhoben, solange und soweit eine Veranlagung durch den Landkreis selbst nicht erfolgt.

§ 6

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.1992 einschließlich der ergangenen Nachträge außer Kraft.

Aurich, den 18.12.2007

(Siegel)

Landkreis Aurich

Theuerkauf
Landrat